Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 19. Oktober 2015 für den Geltungsbereich der DiVO

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 19. Oktober 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO; RS 650)

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 23. März 2015, veröffentlicht durch Bek vom 21. April 2015 (KABI S. 145), wird wie folgt geändert:

Nach Anlage 5 Buchstabe B) wird folgender Buchstabe C) eingefügt:

- "C) Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 findet mit folgenden Ergänzungen Anwendung:
 - 1. In § 2 Abs. 2 TV EntgO-L werden die Worte "31. Juli 2015" durch die Worte "31. August 2015" ersetzt.
 - 2. In § 5 Abs. 2 TV EntgO-L werden die Worte "§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 TV-L" durch die Worte "§ 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 DiVO" ersetzt.
 - 3. In § 6 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 TV EntgO-L werden jeweils die Worte "1. August 2015" durch die Worte "1. September 2015" ersetzt.
 - 4. §§ 7 und 9 TV EntgO-L finden keine Anwendung.
 - 5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "31. Oktober 2006" durch die Worte "31. Dezember 2007" und die Worte "31. Juli 2015" durch die Worte "31. August 2015" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden jeweils die Worte "1. November 2006" durch die Worte "1. Januar 2008" und jeweils die Worte "31. Juli 2015" durch die Worte "31. August 2015" ersetzt.
 - 6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden jeweils die Worte "1. November 2006" durch die Worte "1. Januar 2008", die Worte "31. Juli 2015" durch die Worte "31. August 2015" und die Worte "1. August 2015" durch die Worte "1. September 2015" ersetzt.
 - b) § 25 Abs. 2 DiVO findet bei der Überleitung keine Anwendung.
 - 7. In § 12 werden die Worte "1. August 2015 " durch die Worte "1. September 2015" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung treten mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft.

2. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden (ARR Azubi; RS 651/2)

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden (ARR Azubi) vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 S. 30), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 18.09.2013, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 25.09.2013 (KABI S. 289), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 2. § 7 wird wie folgt gefasst:
- "§ 7 Jahressonderzahlung (anstelle von § 16 Abs. 1 TVA-L BBiG). Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt bei Auszubildenden 80 v. H. des Ausbildungsentgelts im Sinne von § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG, das den Auszubildenden für November zusteht."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

3. Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes (ARR Prakt; RS 699)

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes (ARR Prakt) vom 27. März 2012 (KABI S. 151), wird wie folgt geändert:

In § 10a wird die Zahl "27" durch die Zahl "28" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.